

Allgemeine Bestellbedingungen der Pohl Falzprodukte GmbH

1. Auftragserteilung

Für alle von der Pohl Falzprodukte GmbH (im Weiteren kurz „Falzprodukte“) erteilten Bestellungen ist allein die mündliche Bestellung oder das Bestellschreiben der Falzprodukte in Verbindung mit diesen allgemeinen Bestellbedingungen maßgebend.

Anders lautenden formularmäßigen Bedingungen des Auftragnehmers widerspricht die Falzprodukte ausdrücklich. Sie verpflichten die Falzprodukte nur, wenn sich diese ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt. Sie erlangen keine Wirksamkeit dadurch, dass die Falzprodukte Zahlungen leistet oder die Bestellung ganz oder teilweise zur Ausführung kommt.

2. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Ist die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen ab Bestelldatum bei der Falzprodukte eingegangen, so kann die Falzprodukte die Bestellung widerrufen.

Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung der Falzprodukte sind in der Auftragsbestätigung besonders kenntlich zu machen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Falzprodukte, um Vertragsinhalt zu werden.

Die Falzprodukte kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in seiner Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise für die Laufzeit des Auftrages. Sie enthalten Verpackungs- und Frachtkosten frei Empfangsstelle.

Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

Empfangsstelle ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart, das Hauptwerk der Falzprodukte oder die im Bestellschreiben angegebene Niederlassung. Die Falzprodukte übernimmt neben diesen vereinbarten Preisen keine sonstigen Nebenkosten, es sei denn, eine solche Übernahme ist ausdrücklich vereinbart. Sofern ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart ist, übernimmt die Falzprodukte nur die günstigsten Frachtkosten; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladungskosten und Hausfracht, trägt der Auftragnehmer

Sind im Bestellschreiben Preise nicht angegeben, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich mitzuteilen. Die mitgeteilten Preise bedürfen zu ihrer wirksamen Vereinbarung der schriftlichen Bestätigung durch die Falzprodukte.

4. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und vom Auftragnehmer unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der Falzprodukte. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Liefertermine, gleich aus welchen Gründen, nicht einhalten kann, so hat er die Falzprodukte unverzüglich schriftlich über Grund und Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, so kann er nicht mehr einwenden, er habe die Verzögerung nicht zu vertreten.

5. Schadensersatz

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins und erfolgloser angemessener Nachfristsetzung kann die Falzprodukte auch vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins für eine Teillieferung ist die Falzprodukte berechtigt, nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung von dem Vertrag insgesamt zurückzutreten und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.

Mit der vom Auftragnehmer zu vertretenen Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung bleibt jeweils unberührt.

Als Schadenspauschale für die Verzögerung der Leistung werden 0,3% des vereinbarten Nettopreises der Lieferung für jeden Kalendertag ab Verzugsbeginn bzw. Ablauf der angemessenen Nachfrist festgesetzt. Unbenommen bleibt das Recht des Auftragnehmers, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen und das Recht der Falzprodukte, den tatsächlich entstandenen, höheren Schaden zu fordern.

Als Schadensersatz statt der Leistung gilt eine Schadenspauschale von 20% des Nettopreises vereinbart. Unbenommen bleibt das Recht des Auftragnehmers, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen und das Recht der Falzprodukte, den tatsächlich entstandenen, höheren Schaden zu fordern.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der Falzprodukte zustehenden Ersatzansprüche.

6. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers, dem auch der Abschluss einer Transportversicherung auf seine Kosten obliegt.

Die Verpackung der Ware ist so vorzunehmen, dass Beschädigungen während des Transports und einer späteren Lagerung ausgeschlossen sind.

Die Falzprodukte ist berechtigt, Verpackung, Schutz- und Transportmittel zurückzusenden und die angemessene Rückvergütung zu fordern.

Der Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine, versehen mit der Bestellnummer der Falzprodukte, beizufügen.

Die durch Nichtbeachtung der Verpackung- und Versandvorgaben entstehenden Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

7. Über- und Unterlieferungen

Mehr- bzw. Minderlieferungen gegenüber der von der Falzprodukte vorgegebenen Bestellmenge sind grundsätzlich nicht zulässig.

Soweit sie branchenbedingt oder handelsüblich sind, so ist die Falzprodukte spätestens mit der Auftragsbestätigung hierüber zu informieren.

8. Rechnungslegung

Rechnungen sind frühestens am Versandtag auszustellen und zwar in zweifacher Ausfertigung und mit gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer. Sie sind getrennt von der Ware durch Post zuzuschicken. Sie müssen unbedingt Angaben enthalten, die eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle und Buchung ermöglichen. Soweit Teillieferungen und Abschlagszahlungen vereinbart sind, so ist die Schlussrechnung spätestens zwei Wochen nach der letzten abgenommenen Lieferung mit prüffähigen Unterlagen einzureichen. Bereits erbrachte Zahlungen sind gesondert aufzuführen und der Restbetrag zu errechnen.

Rechnungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, können durch die Falzprodukte zurückgeschickt werden, ohne, dass hierdurch das Recht auf Skonto-Abzug oder sonstige Rechte verwirkt wird.

9. Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften, dabei insbesondere für diejenige Beschaffenheit der Ware, wie sie dem Stand der Wissenschaft und Technik und den Bestimmungen von öffentlichen Stellen und Fachverbänden entspricht.

In Erweiterung der gesetzlichen Haftung erstreckt sich die Schadenersatzverpflichtung des Auftragnehmers bei fehlerhafter Lieferung auch auf unmittelbare und mittelbare Mangelfolgeschäden.

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede nicht rechtzeitiger Mängelrüge bei nicht sofort erkennbaren Mängeln. Damit wird gewährleistet, dass nicht sofort erkennbare Mängel auch später voll unter die Haftungspflicht des Auftragnehmers fallen.

Bei festgestellten Mängeln ist die Falzprodukte berechtigt, nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

Schlägt die von der Falzprodukte gewählte Art der Nacherfüllung fehl, d.h. weder wird der Mangel beseitigt noch eine mangelfreie Sache geliefert, kann die Falzprodukte nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Gleichermaßen hat die Falzprodukte das Recht, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldeter erbrachter Leistung zu verlangen.

Für Schadenersatz wegen Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer unabhängig von den vorgenannten Rechten.

Der Auftragnehmer stellt die Falzprodukte von Schadenersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit der Schaden auf einem Fehler des Produktes beruht, der dem Produkt schon bei Anlieferung anhaftete. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10. Zahlungen

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden Zahlungen wie folgt geleistet:

Bei Rechnungseingang vom 01. bis 15. eines Monats erfolgt die Zahlungsanweisung am 25. des Monats, bei Rechnungseingang vom 16. bis 31. eines Monats erfolgt die Zahlungsanweisung am 10. des Folgemonats, jeweils unter Inanspruchnahme eines Skonto-Betrages von 3 %, oder innerhalb von 60 Tagen rein netto nach Rechnungseingang.

Bei begründeten Mängelrügen und damit verbundener Zurückhaltung einer Zahlung bleibt das Recht zum Skonto-Abzug solange bestehen, bis Ersatz geliefert oder durch Nachbesserung der Mangel behoben ist.

11. Abtretung und Unterlieferanten

Der Auftragnehmer darf die Zahlungsforderung an die Falzprodukte nicht abtreten, es sei denn, er tritt die Forderung an seine Hausbank ab.

Die Einschaltung von Unterlieferanten (Subunternehmer) darf ohne Zustimmung der Falzprodukte nicht erfolgen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Köln, für Lieferungen und sonstige Leistungen die vereinbarte Empfangsstelle.

Soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehende Rechtsstreitigkeiten, sowie für Scheck- und Wechselklagen, Köln, oder nach Wahl der Falzprodukte auch der Sitz des Auftragnehmers.

2017_01 Pohl Falzprodukte GmbH